

**Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses nach Artikel 125 BremLV
– Artikel 79 Abs. 3, 123 BremLV****Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Änderung der Artikel 79 und 123 der Bremischen Landesverfassung****A. Bericht**

Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss hat der Bürgerschaft (Landtag) mit der Drucksache 18/161 einen Bericht und Antrag mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 79 Abs. 3 BremLV – Begründungspflicht bei von Beschlüssen der Bürgerschaft abweichendem Stimmverhalten des Senats im Bundesrat – vorgelegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dieses Gesetz zur Änderung der Landesverfassung in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2012 in erster Lesung beschlossen; im Übrigen hat die Bürgerschaft (Landtag) von dem Bericht Kenntnis genommen und ist den Bemerkungen des Verfassungs- und Geschäftsausschusses beigetreten.

Zudem hat der Senat in seiner Mitteilung vom 3. April 2012 der Bürgerschaft (Landtag) mit der Drucksache 18/328 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 123 BremLV – Bremisches Gesetzblatt in elektronischer Form – vorgelegt. Die Bürgerschaft (Landtag) hat auch dieses Gesetz zur Änderung der Landesverfassung in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2012 in erster Lesung beschlossen; im Übrigen hat die Bürgerschaft (Landtag) von der Mitteilung des Senats Kenntnis genommen.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2012 einen nichtständigen Ausschuss gemäß Artikel 125 Abs. 2 BremLV eingesetzt und folgende Abgeordnete als dessen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Mitglieder	Stellvertreterinnen/Stellvertreter
Hiller, Ulrike (SPD)	Bösch, Sybille (SPD)
Tschöpe, Björn (SPD)	Garling, Karin (SPD)
Weber, Christian (SPD)	Schildt, Frank (SPD)
Dogan, Sülmez (Bündnis 90/Die Grünen)	Dr. Kuhn, Hermann (Bündnis 90/Die Grünen)
Fecker, Björn (Bündnis 90/Die Grünen)	Dr. Schaefer, Maike (Bündnis 90/Die Grünen)
Häsler, Luisa-Katharina (CDU)	Neumeyer, Silvia (CDU)
Röwekamp, Thomas (CDU)	Ravens, Bernd (CDU)
Vogt, Kristina (DIE LINKE)	Erlanson, Peter (DIE LINKE)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2012 die vorgenannten Gesetze zur Änderung der Landesverfassung (Drs. 18/161 und 18/328) an den nichtständigen Ausschuss gemäß Artikel 125 der Landesverfassung zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 25. Juni 2012 wurde der Abgeordnete Röwekamp zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Tschöpe zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Ausschuss hat seine Beratungen in der Sitzung vom 25. Juni 2012 aufgenommen und mit der einstimmigen Empfehlung an die Bürgerschaft (Landtag) abgeschlossen, den vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 79 Abs. 3, 123 BremLV zuzustimmen, jedoch die beiden Gesetzentwürfe in einem einheitlichen, in der Anlage beigefügten Gesetz zusammenzufassen.

B. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das in der Anlage beigefügte Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in zweiter und dritter Lesung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des nichtständigen Ausschusses nach Artikel 125 Abs. 2 BremLV bei und nimmt im Übrigen den Bericht des Ausschusses zur Kenntnis.

Thomas Röwekamp
(Vorsitzender)

ANLAGE

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In Artikel 79 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Weicht der Senat in seinem Stimmverhalten im Bundesrat von einer Stellungnahme der Bürgerschaft ab, so hat er seine Entscheidung gegenüber der Bürgerschaft zu begründen.“
2. Dem Artikel 123 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Bremische Gesetzblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu 1.

Durch die Regelung wird eine Begründungspflicht des Senats in die Landesverfassung für die Fälle aufgenommen, in denen der Senat in seinem Stimmverhalten im Bundesrat von Beschlüssen der Bürgerschaft abweicht; Artikel 79 BremLV wird damit von einer Informationspflicht zu einer Informations- und Rechenschaftspflicht erweitert. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Drucksache 18/161 Bezug genommen.

Zu 2.

Durch die Regelung werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Führung des Gesetzblatts in elektronischer Form geschaffen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Drucksache 18/328 Bezug genommen.

Zu Artikel 2

Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.